

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat,
Albrechtstr. 2, 58507 Lüdenscheid

Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

per Mail

DIE LINKE

Fraktion im Lüdenscheider Rat

Otto Ersching

Fraktionsvorsitzender

Albrechtstr. 2

58507 Lüdenscheid

Telefon 01525 1017418

otto.ersching@rat.lueden-
scheid.de

www.dielinke-maerkischer-
kreis.de

Lüdenscheid, 27.12.2025

**Antrag: Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Lüdenscheid (Vergnügungssteuersatzung) – Anpassung der
Steuersätze um 25 %**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Die Linke bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 28.01.2026 zu setzen:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid möge beschließen:

1. Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lüdenscheid wird gemäß der Synopse geändert.
2. Die in den §§ 3, 4 und 5 der Vergnügungssteuersatzung festgelegten Steuersätze werden um 25 % angehoben.
3. Die Änderungssatzung tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid befindet sich in einer erheblichen strukturellen Haushaltskrise. Nach der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2026/2027 ist ein Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2034 nicht darstellbar. Ohne zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen droht der dauerhafte Eintritt in die vorläufige Haushaltsführung („Nothaushalt“) gemäß § 82 GO NRW.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, kommunal steuerbare, sozial ausgewogene und rechtssichere Einnahmequellen konsequent zu nutzen, bevor Einschnitte bei freiwilligen Leistungen oder Belastungen der breiten Bevölkerung in Betracht gezogen werden.

Die Vergnügungssteuer ist hierfür ein geeignetes Instrument:

- ◀ Sie belastet nicht das Wohnen (keine Erhöhung der Grundsteuer B).
- ◀ Sie belastet nicht die lokale Wirtschaft im Kern (keine Erhöhung der Gewerbesteuer).
- ◀ Sie betrifft ausschließlich gewerbliche Vergnügungsangebote, insbesondere im Bereich des Glücksspiels.
- ◀ Sie entfaltet eine gesellschaftlich anerkannte Lenkungswirkung (Suchtprävention).
- ◀ Sie ist kommunal autonom, sofort wirksam und verwaltungsarm.

Im Doppelhaushalt 2024/2025 war für die Vergnügungssteuer ein Ansatz von 580.000 € veranschlagt. Eine pauschale Erhöhung der Steuersätze um 25 % führt – bei unveränderter Bemessungsgrundlage – zu relevanten Mehreinnahmen, die unmittelbar zur Haushaltskonsolidierung beitragen.

Die letzte Anpassung der Vergnügungssteuersätze liegt mehrere Jahre zurück. Angesichts der erheblichen Kostensteigerungen im Sozial-, Personal- und Pflichtaufgabenbereich ist eine moderate, lineare Anpassung der Steuersätze sachlich gerechtfertigt, verhältnismäßig und finanzpolitisch geboten.

Die vorgeschlagene Änderung stellt keine strukturelle Neuausrichtung der Satzung dar, sondern eine maßvolle Aktualisierung bestehender Sätze, die zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit beiträgt und hilft, einen Nothaushalt zu vermeiden.

Synopse (Gegenüberstellung alt / neu):

§ 3 – Pauschsteuer nach der Roheinnahme

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
20% der Roheinnahme	25% der Roheinnahme

§ 4 – Pauschsteuer nach dem Spielumsatz

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
6% des Spielumsatzes	7,5% des Spielumsatzes

§ 5 Abs. 3 – Apparate in Spielhallen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
20% Einspielergebnis	25% Einspielergebnis
30€ / Monat	37,50€ / Monat

§ 5 Abs. 4 – Apparate in Gaststätten

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
9 % Einspielergebnis	11,25 % Einspielergebnis
23 € / Monat	28,75 € / Monat

§ 5 Abs. 5 – Geräte mit Gewalt-/Pornographiebezug

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
30 % / mind. 500 €	37,5 % / mind. 625 €
500 €	625 €

§ 5 Abs. 5a – Personalcomputer

Bisherige Fassung	Neue Fassung (+25 %)
10 € / Monat	12,50 € / Monat

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt ist gemäß §§ 7, 41 GO NRW sowie §§ 1–3 KAG NRW berechtigt, kommunale Aufwandsteuern zu erheben und deren Höhe festzulegen. Die Vergnügungssteuer ist eine anerkannte kommunale Steuerart. Die vorgeschlagene Erhöhung ist verhältnismäßig, sachgerecht und entspricht der kommunalen Finanzverantwortung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem bisherigen Haushaltsansatz von 580.000 Euro ist – vorbehaltlich veränderter Bemessungsgrundlagen – von Mehreinnahmen in Höhe von rund 145.000 Euro jährlich auszugehen.

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung des strukturellen Jahresergebnisses und zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes bei.

Freundliche Grüße

Otto Ersching
Fraktionsvorsitzender

Jennifer Schmidt
stellv. Fraktionsvorsitzende

Daniela Eichstädt
Ratsfrau